

17. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 17. Mai 1951.

262/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. P f e i f e r, Dr. S t ü b e r, E b e n b i c h l e r und  
Genossen,  
an den Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten und den Bundes-  
minister für Finanzen,  
betreffend die Anwendung und die Auslegung des Verwaltergesetzes vom  
26.7.1946, BGBl. Nr. 157.

.-.-.-.-.-

Nach § 2 lit. e des Verwaltergesetzes vom 26.7.1946, BGBl. Nr. 157,  
können für Unternehmungen öffentliche Verwalter bestellt werden, wenn  
wichtige öffentliche Interessen an der Weiterführung des Unternehmens oder  
an der Erhaltung und Sicherstellung der Vermögensschaft vorliegen und die  
Verfügungsberechtigten entweder am 13.3.1938 die deutsche Staatsangehörig-  
keit besessen oder nach diesem Tage in Österreich gelegene Vermögensschaften  
von einer derartigen Person erworben haben.

Der Sinn dieser Gesetzesbestimmung ist offenbar der, deutsche Unter-  
nehmungen vorübergehend unter österreichische Leitung und Kontrolle zu  
stellen und Vermögensverschleppungen zu verhindern. Es handelt sich also  
um eine aus der Nachkriegspsychose geborene Ausnahmsbestimmung, die, soweit  
sie deutsche Staatsbürger betrifft, mit den Grundsätzen des Völkerrechtes,  
soweit sie österreichische Bundesbürger betrifft, mit Art. 7 des Bundes-  
Verfassungsgesetzes kaum vereinbar sein dürfte, jedenfalls aber als eine  
vorübergehende Ausnahmsbestimmung enge auszulegen ist.

Weder in diesem noch in einem anderen Gesetz ist jedoch bestimmt,  
dass in einem unter öffentlicher Verwaltung stehenden deutschen Unternehmen  
deutsche Staatsbürger nicht in einem Anstellungsverhältnis tätig sein dürfen.

Der Oberste Gerichtshof hat jedoch in seinem Urteil vom 22.9.1950,  
4 Ob/55/50, folgende mit der Auffassung der ersten und zweiten Instanz im  
Widerspruch stehende Ansicht entwickelt: Durch die Zulässigkeit der Bestel-  
lung von öffentlichen Verwaltern über deutsches Vermögen "ist zum Ausdruck  
gebracht, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit schaffen will, deutsche  
Staatsbürger von der Verwaltung der ihnen gehörigen Unternehmungen auszu-  
schliessen. Dieser Zweck würde aber nicht erreicht werden, wenn gestattet  
würde, dass die Ehemänner deutscher Geschäftsfrauen, die bisher das ihren  
Gattinnen gehörige Unternehmen faktisch geleitet haben, sich noch weiter  
in diesem Unternehmen betätigen. Es entspricht daher den Absichten des

18. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

17. Mai 1951.

Verwaltergesetzes, dass auch die Ehemänner der deutschen Geschäftsfrauen, deren Unternehmen unter öffentlicher Verwaltung gestellt wurde, von der Mitarbeit im Unternehmen ausgeschaltet werden."

Das ist eine ausdehnende Auslegung, die in einem vorübergehenden Ausnahmsgesetz wie dem vorliegenden keine Stütze findet, unnötige Härten schafft und zu ähnlichen Massnahmen seitens der Deutschen Bundesrepublik führen müsste. Anstatt sechs Jahre nach Kriegsende alles zu tun, um die Beziehungen zwischen Österreich und Westdeutschland zu normalisieren und daher zeitlich überholte öffentliche Verwaltungen wieder aufzuheben - sie sind ja nicht zwingend vorgeschrieben - und durch die öffentliche Aufsicht zu ersetzen, schlägt der Oberste Gerichtshof mit seiner ausdehnenden Auslegung den gegenteiligen Weg ein und schliesst deutsche Staatsbürger von der blossen Weiterbetätigung als Dienstnehmer in einem unter österreichischer Verwaltung stehenden deutschen Unternehmen aus.

Es muss bei dieser Gelegenheit daran erinnert werden, dass die Änderung des § 22 des Verwaltergesetzes durch die Verwaltergesetznovelle vom 22.6.1949, BGBl. Nr. 162, vorwiegend zu dem Zwecke erfolgte, die schweren Schädigungen der Gesamtwirtschaft, die durch Verhängung der öffentlichen Verwaltung über sogenanntes deutsches Eigentum entstehen, zu vermeiden. Durch die Novellierung dieser Gesetzesstelle (Möglichkeit der Eintragung der öffentlichen Aufsicht in die öffentlichen Bücher) wird der von verschiedenen Seiten nur allzugerne ins Treffen geführten Verantwortlichkeit der österreichischen Bundesregierung für das sogenannte deutsche Eigentum gegenüber den Alliierten voll Rechnung getragen und trotzdem die überaus schädliche Wirkung der öffentlichen Verwaltung auf die Wirtschaft vermieden, indem an Stelle der tiefeingreifenden öffentlichen Verwaltung die mildere und weniger schädliche öffentliche Aufsicht über deutsches Eigentum verhängt werden kann.

19. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 17. Mai 1951.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten und an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e :

1.) Hält der Herr Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten nicht eine Verschärfung des Verwaltergesetzes im Wege der ausdehnenden Auslegung zu Ungunsten deutscher Staatsbürger für unzweckmässig und gutnachbarlichen Beziehungen zu der Deutschen Bundesrepublik abträglich? Ist der Herr Minister geneigt, für eine Normalisierung der Beziehungen und Beseitigung überflüssiger Härten und Ausnahmsbestimmungen einzutreten?

2.) Ist der Herr Bundesminister für Finanzen bereit,

a) entbehrliche öffentliche Verwaltungen chestens aufzuheben und an deren Stelle im Sinne der Verwaltergesetznovelle 1949 die öffentliche Aufsicht zu verhängen sowie

b) durch einen Erlass klarzustellen, dass gegen eine Weiterbeschäftigung deutscher Staatsbürger als Dienstnehmer in einem unter öffentlicher Verwaltung oder öffentlicher Aufsicht stehenden Unternehmen vom österreichischen Standpunkt kein grundsätzliches Bedenken besteht?

.....